



Verkündet am

## Oberlandesgericht Hamm

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

des  
Insolvenzverwalter über das Vermögen der  
Care-Energy Management GmbH, Am Markt 1, 28195 Bremen,

Klägers, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Bauer Dälken Dr. Dälken,  
Georgstr. 34-38, 49809 Lingen

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
auf die mündliche Verhandlung vom  
durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bornemann, den Richter am  
Oberlandesgericht Linde und den Richter am Amtsgericht Mußmann

**für R e c h t erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das am                      verkündete Urteil des  
Einzelrichters der 7. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund teilweise  
abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch **Sicherheitsleistung** in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Gründe:

#### I.

Der Kläger macht in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Care Energy Management GmbH Zahlungsansprüche in Höhe von € aus einem Energieliefervertrag für die Zeit zwischen gegenüber der Beklagten geltend.

Die Beklagte firmierte zunächst als mit Sitz in Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom verlegte sie ihren Sitz nach und firmierte in um.

Sie beauftragte am die mk-power Ihr Energiedienstleister GmbH & Co. KG (im Folgenden mk-power) mit der Belieferung von Strom in dem Tarif „Care-Ökoenergie Gewerbe“ zu einem Preis von netto pro kW/h und einer monatlichen Grundgebühr von netto. Der Auftrag enthält am Ende des Dokuments eine „Vollmachtserklärung“, wonach die Beklagte unter ihrer früheren Firmierung die Auftragnehmerin bevollmächtigte, sie in allen Angelegenheiten, welche zur Belieferung mit Energie notwendig sind, gegenüber Strom-, Energielieferanten und Netzbetreibern zu vertreten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K2 verwiesen.

Die mk-power bestätigte unter dem Logo der „Care Energy“ am den Auftrag und gab als Versorgungsbeginn den an.

Ab dem 19.06.2014 firmierte die mk-power unter dem Namen „Care Energy Energiedienstleistungs GmbH & Co. KG“ und ab dem 10.11.2015 unter dem Namen „Expertos Unternehmens- und Wirtschaftsberatungs GmbH & Co. KG“.

Am 30.11.2014 schloss die EnUP AG, die später unter Care Energie AG firmierte, einen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag mit der Care Energy Management GmbH, der späteren Insolvenzschildnerin. Danach hatte die Care Energy AG insbesondere die Aufgabe, die Kunden mit Energie zu versorgen und die

Kunden- und Verbrauchsdaten an die Insolvenzsuldnerin zu übertragen. Die Insolvenzsuldnerin wiederum sollte das Vertragsverhältnis zu den Kunden abwickeln. Dazu trat die spätere Care Energy AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Energielieferverträgen zur Abrechnung und eigenständigen Beitreibung der Forderungen an die spätere Insolvenzsuldnerin ab.

Mit Schreiben vom 24.06.2015 wurden alle Kunden der Care Energy Energiedienstleistungs GmbH & Co. KG – die Beklagte bestreitet das als Muster vorgelegte Schreiben erhalten zu haben – darüber informiert, dass das Unternehmen in zwei Gesellschaften aufgeteilt werde, nämlich in die Care Energy AG als Versorger und in die Care Energy Management GmbH – also die Insolvenzsuldnerin – als Dienstleister.

Am rechnete die Care-Energy Management GmbH gegenüber der Beklagten einen Betrag in Höhe von für die Monate ab. In dem Schreiben – das wie die Auftragsbestätigung mit „Care Energy“ überschrieben war – wurde gleichzeitig eine neue Bankverbindung, eine neue Debitorennummer und als Empfänger „Care Energy“ angegeben.

Abschlagszahlungen leistete die Beklagte unter ihrer früheren Firmierung bis einschließlich Oktober 2015 unter dem Verwendungszweck „mk-power Ihr Energiedienstleister“ sowie der Vertragsnummer und ab November 2015 unter „care-Energy“ unter Verwendung der neuen Debitorennummer.

Mit einer Gesamtabrechnung vom fasste die Insolvenzsuldnerin alle bisher erteilten Rechnungen zusammen und forderte von der Beklagten insgesamt €. Auf die Gesamtabrechnung (Anlage K6) wird Bezug genommen.

Der Kläger ist mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Care-Energy Management GmbH bestellt worden, nachdem er zuvor mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom in dem Insolvenzantragsverfahren zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden war.

Der Kläger hat behauptet, mit der Umstrukturierung der Care Energy Gruppe im Jahr 2016 sei aufgrund der wirksam erteilten Vollmacht ein Energiedienstleistungsvertrag zwischen der Beklagten und der Insolvenzsuldnerin zustande gekommen. Die Care Energy AG habe ab dem die tatsächlichen Stromlieferungen von dem Vorversorger, der upg united power & gas GmbH & Co. KG, übernommen. Die Abrechnung sei aufgrund des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverhältnisses durch die Insolvenzsuldnerin erfolgt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Insolvenzsuldnerin habe einen Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von € erworben. Jedenfalls sei aber ein Vertragsverhältnis mit der Beklagten konkludent durch die Abnahme von Strom zustande gekommen.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn. € brutto nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm vorgerichtliche Kosten in Höhe von nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, insbesondere das Hinweisschreiben vom 24.06.2015 nicht bekommen zu haben. Sie hat einen Übergang etwaiger Verträge oder Forderungen – sei es unter Ausnutzung der Vollmacht, Abtretung oder durch eine „Umstrukturierung“ – ausdrücklich in Abrede gestellt und hat hierzu die Auffassung vertreten, dass der Vortrag des Klägers nicht hinreichend bestimmt sei. Sie habe keinen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, sondern einen Energieliefervertrag mit der mk-power. Diese sei zur Care Energy Energiedienstleistungs GmbH & Co. KG und später zur Expertos Unternehmens- und Wirtschaftsberatung umfirmiert worden, nicht jedoch zur Care Energy AG oder der Insolvenzschuldnerin. Daher habe die Care Energy AG auch keine Forderungen an die Insolvenzschuldnerin abtreten können.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen zu der Frage, ob die Beklagte durch die Care Energy AG mit Strom beliefert worden ist. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts vom (Bl. 163 ff. d. A.) verwiesen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem zu zahlen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Klage sei für den Zeitraum ab – auf diesen Zeitraum entfalle bis ein Betrag von dem drei anspruchsmindernde Vorauszahlungen in Höhe von je € gegenüberstünden – begründet. Davor sei ein Vertragsübergang auf die Insolvenzschuldnerin nicht festzustellen. Ein solcher könne nicht aus dem Musterinformationsschreiben vom 24.06.2015 resultieren, weil der Zugang dieses Schreibens durch den Kläger nicht nachgewiesen worden sei. Auch aufgrund der erteilten Vollmacht sei ein Vertragsübergang nicht festzustellen, weil der Kläger nicht darlege, durch welche Erklärung und wann die mk-power einen solchen vereinbart habe. Auch die bloße Belieferung mit Energie könne kein Vertragsverhältnis zur Insolvenzschuldnerin begründen, weil nach der Beweisaufnahme feststehe, dass die Beklagte durch die Care Energy AG mit Strom beliefert worden sei. Dass die Beklagte die Rechnungen für die Zeiträume ab zahlen müsse, folge jedoch daraus, dass die Beklagte seither die Vorauszahlungen nicht mehr an die mk-power sondern an die Insolvenzschuldnerin zu deren Debitorenummer geleistet habe. Außerdem habe die Beklagte die Beträge aus den Rechnungen aus 6 gezahlt. Daraus ergebe sich, dass der Beklagten unter ihrer früheren Firmierung die Rechnungen vorgelegen haben müssen und sie seitdem mit der Insolvenzschuldnerin

habe kontrahieren wollen. Diese Beträge könne der Kläger auch geltend machen, weil aufgrund des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrages vereinbart gewesen sei, dass die Care Energy AG die Kunden mit Strom beliefern, während die Insolvenzschuldnerin deren Forderungen in eigenem Namen geltend machen könne.

Auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wird im Übrigen Bezug genommen.

Mit ihren wechselseitigen Berufungen wenden sich beide Parteien gegen das angefochtene Urteil und verfolgen ihre erstinstanzlichen Begehren weiter.

Der Kläger führt zur Begründung seiner Berufung aus, durch die Aussage des Zeugen März sei nachgewiesen worden, dass die Beklagte ab [ ] durch die Care Energy AG mit Strom beliefert worden sei. Daher ergebe sich unproblematisch eine Forderung der Care Energy AG, die wirksam an die Insolvenzschuldnerin aufgrund des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrages vom 30.11.2014 abgetreten worden sei. Das Landgericht verkenne, dass alleine die Abnahme der Stromlieferungen ab [ ] eine Erklärung der Beklagten dahingehend enthalte, mit der Insolvenzschuldnerin kontrahieren zu wollen, auch weil der Beklagten der Vertragspartnerwechsel letztlich gleichgültig gewesen sei. Außerdem wirke die Zustimmung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§ 184 BGB), so dass diese auch für die Vergangenheit gelte. Dass sie sich nunmehr gegen die Forderungen wehre, obwohl sie Leistungen entgegengenommen und Kenntnis über den Vertragspartnerwechsel gehabt habe, sei treuwidrig. Ihr Anspruch folge schließlich aus § 812 BGB, weil die Beklagte etwas – die Energielieferungen – ohne Rechtsgrund erlangt habe.

Der Kläger beantragt,

das am [ ] verkündete Urteil des Landgerichts Dortmund unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten abzuändern und

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn insgesamt [ ] € brutto nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [ ] zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm vorgerichtliche Kosten in Höhe von [ ] nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen und unter teilweiser Abänderung des am [ ] verkündeten Urteils die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte wendet gegen das Urteil ein, eine Zustimmung zu einem Vertragsschluss mit der Insolvenzschuldnerin – das behaupte selbst der Kläger nicht, der von einem Vertragsverhältnis zur Care Energy AG ausgehe – habe sie vor dem Hintergrund der völlig unklaren Angaben in den vorgelegten Schreiben oder den mehrdeutigen Angaben auf den Rechnungen nie abgegeben. Auch aus der Verwendung einer neuen Debitorennummer könne hierauf nicht geschlossen werden, insbesondere, weil die

Schreiben der Insolvenzsuldnerin nie einen Hinweis auf einen beabsichtigten Vertragspartnerwechsel enthalten hätten. Weil kein Vertragsverhältnis zur Care Energy AG bestanden habe, könne keine Forderung auf die Insolvenzsuldnerin übergegangen sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zudem auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet, die der Beklagten dagegen begründet, so dass die Klage insgesamt abzuweisen war.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von \_\_\_\_\_ gegen die Beklagte aus §§ 80 InsO, 433 Abs. 2 BGB.

Dass die Insolvenzsuldnerin Inhaberin der Forderungen aus dem Stromlieferungsvertrag geworden ist, vermag der Senat nicht festzustellen.

### 1.

Ursprünglich ist der Stromlieferungsvertrag – der als Kaufvertrag einzuordnen ist (vgl. Weidenkaff in: Palandt, BGB, 78. Auflage 2019, § 453, Rn. 6) – zwischen der mk-power und der Beklagten unter ihrer früheren Firmierung zustande gekommen.

Der Auftrag vom \_\_\_\_\_ und die Auftragsbestätigung vom \_\_\_\_\_ lassen, auch nach Auslegung im Sinne der §§ 133, 157 BGB kein Verständnis dahingehend zu, hier sei lediglich ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen worden. Beide Schreiben enthalten alle notwendigen Vertragsbestandteile eines Stromlieferungsvertrages, wie den gewählten Tarif nebst Preisen, den voraussichtlichen Jahresverbrauch, die Lieferstelle und den Lieferbeginn. Anhaltspunkte für die klägerische Behauptung, es habe sich hierbei nur um einen Dienstleistungsvertrag gehandelt und Stromlieferantin sei eigentlich die upg united power & gas GmbH & Co. KG gewesen, ergeben sich weder aus dem Auftrag noch der Auftragsbestätigung. Unabhängig davon hat das Landgericht im unstreitigen Teil des Tatbestandes – vom Kläger auch nicht mit einem Berichtigungsantrag angegriffen – festgestellt, dass die Abnahmestelle der Beklagten von der mk-power mit elektrischer Energie versorgt worden sei.

### 2.

Dass die Insolvenzsuldnerin in der Folgezeit unmittelbar Vertragspartnerin der Beklagten unter ihrer früheren Firmierung geworden ist, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Kläger nicht behauptet. Der Kläger hat im Senatstermin seinen Vortrag dahingehend konkretisiert, dass diese lediglich die „Zahlstelle“ gewesen sei.

Darüber hinaus ist gegen die Ausführungen des Landgerichts, der Kläger habe nicht dargelegt, durch welche Erklärungen es zu einem Vertragsübergang auf die

Insolvenzschuldnerin gekommen sein soll, nichts zu erinnern. Weder mit der Berufungsbegründung noch auf ausdrückliche Nachfrage im Senatstermin hat der Kläger dazu vorgetragen, wann, durch wen und mit welchem Inhalt die zum Vertragsübergang erforderlichen Willenserklärungen abgegeben worden sein sollen.

3.

Ebenfalls lässt sich nicht feststellen, dass der mit der mk-power bestehende Stromlieferungsvertrag auf die Care Energy AG übergegangen oder mit ihr ein eigener Stromlieferungsvertrag abgeschlossen worden ist, so dass die streitgegenständlichen Forderungen aufgrund des zwischen der Care Energy AG und der Insolvenzschuldnerin abgeschlossenen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrages vom auf die Insolvenzschuldnerin hätten übergehen und geltend gemacht werden können.

a)

Dass ein Vertragsübergang durch Ausnutzung der am gegenüber der mk-power erteilten Vollmacht auf die Care Energy AG erfolgt ist – ebenso wie ein solcher auf die Insolvenzschuldnerin – ist nicht ersichtlich. Auch hier fehlt es an hinreichendem Vortrag, durch welche Erklärungen eine solche ausdrückliche Übertragung erfolgt sein soll.

b)

Die Care Energy AG ist – entgegen der Auffassung des Landgerichts – auch nicht ab durch Vornahme der Zahlungen der Beklagten auf einen geänderten Verwendungszweck und eine andere Debitorennummer Vertragspartnerin geworden.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung der gesamten Rechte und Pflichten aus einem Schuldverhältnis (Vertragsübernahme) kommt entweder durch einen drei- bzw. mehrseitigen Vertrag unter Beteiligung der bisherigen Parteien und der übernehmenden Partei oder durch zweiseitigen Vertrag zwischen der ausscheidenden und der übernehmenden Partei mit Zustimmung der verbleibenden Partei zustande (BGH, Urteil vom 09.01.1997 – VII ZR 266/95 = NJW-RR 1997, 690; Rohe in: BeckOK zum BGB, 51. Edition 01.08.2019, § 414, Rn. 27 m. w. N.).

aa)

Der Kläger trägt nicht vor, dass es zwischen der Insolvenzschuldnerin und der mk-power eine Einigung über einen Gläubigerwechsel gegeben hat, welcher die Beklagte hätte zustimmen können.

Es gibt auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass dann, wenn sich – bei Schweigen des bisherigen Vertragspartners – eine andere Person berührt, neuer Forderungsinhaber geworden zu sein, eine entsprechende Vereinbarung zwischen diesem und dem bisherigen Gläubiger zu Stande gekommen sein muss (OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 01.12.2017 – 8 U 1278/17 = BeckRS 2017, 139540, dort Rn. 25).

bb)

Darüber hinaus fehlt es – weil eine dreiseitige Vereinbarung nicht ersichtlich ist – auch an der notwendigen Zustimmung der Beklagten unter ihrer früheren Firmierung.

Die Zustimmung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in Form der Einwilligung oder Genehmigung erteilt werden kann. Ausdrücklich ist sie – unstreitig – nicht abgegeben worden. Die Zustimmung kann zwar auch konkludent erteilt werden. Das setzt allerdings voraus, dass der Zustimmungsberechtigte von der Zustimmungsbedürftigkeit des Rechtsgeschäfts wusste oder mit ihr rechnete (Ellenberger in: Palandt, BGB, 78. Auflage 2019, § 182, Rn. 3), weswegen sich die Zustimmung im Fall einer Vertragsübernahme immer auf die Erklärungen des bisherigen Vertragspartners und des Dritten beziehen muss (Rohe in: BeckOK zum BGB, 51. Edition 01.08.2019, § 414, Rn. 27).

Der Beklagten unter ihrer früheren Firmierung fehlte das Wissen um die Vertragsübernahme.

Den Zugang des Informationsschreibens vom 24.06.2015 hat der Kläger nicht nachweisen können.

Der Annahme des Landgerichts, alleine aufgrund der Verwendung der geänderten Zahlungsdaten sei die Beklagte von einem Vertragsverhältnis mit der Insolvenzschuldnerin ausgegangen und habe mit ihr kontrahieren wollen, ist nicht zu folgen. Auch wenn dem Kläger zu konzedieren ist, dass die Beklagte unter ihrer früheren Firmierung vor November 2015 Rechnungen der Insolvenzschuldnerin erhalten haben muss, enthalten diese keinen ausdrücklichen Hinweis auf einen Wechsel des Vertragspartners. Die Erteilung einer neuen Debitorennummer – die auch nicht unbedingt der Insolvenzschuldnerin zuzuordnen sein muss – kann unterschiedliche Gründe haben. Auch der Verwendungszweck „Care Energy“ spricht nicht zwangsläufig für ein Vertragsverhältnis zu der Insolvenzschuldnerin oder der Care Energy AG. Auch die mk-power Ihr Energiedienstleister GmbH & Co. KG und weitere Gesellschaften der Unternehmensgruppe haben einen nahezu identischen Briefbogen der Marke verwendet, welcher diesen Schriftzug führte. Eine genaue Bezeichnung der Gesellschaft ist zwar auf dem Briefbogen enthalten, fehlt aber im Verwendungszweck.

Auch die Kontoinhaberschaft der Insolvenzschuldnerin musste sich aus vorgenannten Gründen nicht erschließen, zumal die Beklagte bereits erstinstanzlich bestritten hat, dass die Insolvenzschuldnerin Kontoinhaberin war.

Diese Unsicherheiten gehen zu Lasten des für die Vertragsübernahme darlegungs- und beweisbelasteten Klägers.

cc)

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von dem Kläger zitierten Rechtsprechung des OLG des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 15. Februar 2000 – 9 U 102/99).



Auch danach ist von einer Genehmigung des Kunden nur auszugehen, wenn er „in Kenntnis des Wechsels des Versorgungsunternehmens“ erstmals eine Gebührenrechnung des eingetretenen Unternehmens ausgleicht.

c)

Ein Energielieferungsvertrag zwischen der Care Energy AG und der Beklagten unter ihrer früheren Firmierung ist entgegen der Auffassung des Klägers und unabhängig davon, ob die Care Energy AG die Beklagte tatsächlich ab dem 01.05.2015 mit Strom versorgte, auch nicht durch die Abnahme des Stroms zustande gekommen.

In dem Leistungsangebot des Versorgungsunternehmens kann grundsätzlich ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrags in Form einer sog. Realofferte zu sehen sein, das von demjenigen konkludent angenommen wird, der dem Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens Energie entnimmt (statt vieler: BGH, Urteil vom 07.03.2017 – EnZR 56/15; Urteil vom 02.07.2014 – VI ZR 316/13; Urteil vom 26.01.2005 – VIII ZR 66/04). Das gilt aber nicht, wenn das Versorgungsunternehmen oder der Abnehmer zuvor mit einem Dritten eine Liefervereinbarung geschlossen haben (BGH, Urteil vom 07.03.2017 – EnZR 56/15; Urteil vom 06.07.2011 – VIII ZR 217/10; Urteil vom 26.01.2005 – VIII ZR 66/04). Sinn und Zweck der Rechtsprechung zur Realofferte ist, einen nicht gewünschten, vertragslosen Zustand zu beseitigen (BGH, Urteil vom 07.03.2017 – EnZR 56/15), der hier aber – unstreitig – nicht vorlag.

4.

Dass sich die Beklagte auf die fehlende Aktivlegitimation des Klägers beruft, ist nicht treuwidrig. Nur im Einzelfall kann die Ausübung eines an sich bestehenden Rechts oder die Ausnutzung einer Rechtslage missbräuchlich und damit unzulässig sein (vgl. Schubert in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 242, Rn. 208). Dass die Beklagte hier nicht schutzwürdige Interessen verfolgt oder die Insolvenzschuldnerin – die den Strom nicht einmal geliefert hat – besonders schutzwürdig ist, ist nicht ersichtlich.

5.

Schließlich sind weder die Care Energy AG noch die Insolvenzschuldnerin – im Sinne einer „Umstrukturierung“ – Rechtsnachfolgerinnen der mk-power geworden. Rechtsnachfolgerin der mk-power wurde am 19.06.2014 zunächst die Care Energy Energiedienstleistungs GmbH & Co. KG und am 10.11.2015 die Expertos Unternehmens- und Wirtschaftsberatungs GmbH & Co. KG.

6.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zahlung des klageweise geltend gemachten Betrages gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 BGB.

Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Beklagte etwas durch Leistung der Insolvenzschuldnerin erlangt hat. Der Vortrag des Klägers hierzu ist unschlüssig, denn die Care Energy AG – nicht die Insolvenzschuldnerin – soll nach dem klägerischen Vorbringen die Beklagte mit Energie versorgt haben.

Zudem ist die Leistung nicht ohne Rechtsgrund erbracht worden. Ohne Rechtsgrund ist die Leistung erbracht, wenn die Zuwendung dem Leistungsempfänger nach der ihr zugrundeliegenden Rechtsbeziehung nicht endgültig zusteht, er also die konkrete Leistung nicht beanspruchen konnte und sie auch nicht behalten darf (Sprau in: Palandt, BGB, 78. Auflage 2019, § 812, Rn. 21). Ein solcher Grund ist in dem ungekündigt fortbestehenden Stromlieferungsvertrag vom 03.06.2013 zu sehen.

7.

Mangels Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen sowie vorgerichtlicher Inkassokosten und Zinsen hierauf.

8.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 2, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Berichtigung des Tenors im Vollstreckungsausspruch beruht auf § 319 ZPO.

Die Zulassung der Revision ist mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht veranlasst.

Dr. Bornemann

Linde

Mußmann